

Kurztitel

Bankwesengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 532/1993 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 98/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 24b

Inkrafttretensdatum

29.05.2021

Abkürzung

BWG

Index

37/02 Kreditwesen

Text**Erfüllung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung**

§ 24b. Die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung gilt für die Zwecke des § 24 bei einem Kreditinstitut oder einer Kreditinstitutsgruppe als erfüllt, wenn das Kreditinstitut oder die Kreditinstitutsgruppe über Eigenmittel in erforderlicher Höhe und Qualität verfügt, um gleichzeitig die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung und

1. eine harte Kernkapitalquote von 4,5 vH,
2. eine Kernkapitalquote von 6 vH, und
3. eine Gesamtkapitalquote von 8 vH.

sowie die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung gemäß Art. 104 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU zu erfüllen.“

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2021

Gesetzesnummer

10004827

Dokumentnummer

NOR40234576